

184.1

Gesetz über die anerkannten jüdischen Gemeinden (GjG)

(vom 9. Juli 2007)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 31. Mai 2006¹ und der Kommission für Staat und Gemeinden vom 16. Februar 2007,

beschliesst:

A. Allgemeines

Gegenstand	§ 1. Dieses Gesetz regelt die Wirkungen der verfassungsrechtlichen Anerkennung von jüdischen Gemeinden.
Begriffe	§ 2. In diesem Gesetz bedeuten: 1. Anerkannte jüdische Gemeinden: a. die Israelitische Cultusgemeinde Zürich, b. die Jüdische Liberale Gemeinde. 2. Direktion: die für die Beziehungen zu den jüdischen Gemeinden zuständige Direktion des Regierungsrates.
Rechtsstellung	§ 3. Die anerkannten jüdischen Gemeinden sind als Vereine im Sinn von Art. 60 ff. ZGB ⁸ organisiert.

B. Rechte und Pflichten

Organisation	§ 4. ¹ Die anerkannten jüdischen Gemeinden organisieren sich im Rahmen des kantonalen Rechts autonom. ² Sie legen ihre Organisation im Einzelnen unter Wahrung rechtsstaatlicher und demokratischer Grundsätze fest. ³ Die anerkannten jüdischen Gemeinden sind den Grundwerten der schweizerischen Rechtsordnung, insbesondere der Toleranz und dem Frieden unter den religiösen Gemeinschaften verpflichtet.
--------------	---

§ 5. ¹ Die Statuten der anerkannten jüdischen Gemeinden enthalten eine Regelung, wonach Mitglieder ohne Angabe der Gründe (Art. 72 Abs. 1 ZGB⁸) nicht ausgeschlossen werden dürfen. Statuten

² Die Direktion genehmigt die Statuten. Sie prüft, ob sie der Verfassung und den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen.

§ 6. ¹ Die Statuten der anerkannten jüdischen Gemeinden regeln das Stimm- und Wahlrecht. Stimm- und Wahlrecht

² Sie sehen vor, dass jedes stimmberechtigte Mitglied nur eine Stimme hat.

³ Die stimmberechtigten Mitglieder der anerkannten jüdischen Gemeinden wählen ihre geistlichen Amtsträgerinnen und Amtsträger auf eine Amtsdauer von höchstens sechs Jahren.

§ 7. ¹ Die anerkannten jüdischen Gemeinden führen ein Register ihrer Mitglieder mit Wohnsitz im Kanton. Register

² Die jeweilige Mitgliedschaft wird in den Einwohnerregistern eingetragen.

³ Die anerkannten jüdischen Gemeinden erhalten aus dem Einwohnerregister der Wohnsitzgemeinde die Angaben, die sie zur Erfassung ihrer Mitglieder benötigen.

⁴ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Meldepflicht für Kinder, deren Zugehörigkeit zu einer anerkannten jüdischen Gemeinde oder zu einer anerkannten kirchlichen Körperschaft sich nicht auf Grund der elterlichen Verhältnisse ergibt.

⁵ Die anerkannten jüdischen Gemeinden erhalten aus den Steuerregistern nach Massgabe des Steuergesetzes⁶ die Angaben, die zur Berechnung der Mitgliederbeiträge erforderlich sind.

⁶ Die Auskünfte aus den Registern nach den Abs. 3–5 sind kostenfrei.

⁷ Die Mitglieder der anerkannten jüdischen Gemeinden können die Auskunftserteilung aus den Registern zu den in den Abs. 3–5 genannten Zwecken nicht sperren lassen.

§ 8. ¹ Unter den Voraussetzungen der §§ 19 ff. des Kirchengesetzes⁴ haben die anerkannten jüdischen Gemeinden Anspruch auf die Entrichtung von Kostenbeiträgen. Staatliche Leistungen

² Bei der Berechnung der staatlichen Leistungen werden nur die Mitglieder mit Wohnsitz im Kanton berücksichtigt.

Rechnungs- legung	§ 9. Die anerkannten jüdischen Gemeinden bestimmen eine unabhängige Revisionsstelle, welche die Haushalts- und Rechnungsführung zuhanden der Mitglieder jährlich auf ihre Gesetzmässigkeit und Statutenkonformität überprüft und schriftlich begutachtet. Der Revisionsstellenbericht ist öffentlich zugänglich.
Zulassung zur seelsorgerischen Tätigkeit	§ 10. Die geistlichen Amtsträgerinnen und Amtsträger der anerkannten jüdischen Gemeinden haben Anspruch auf Zulassung zur Seelsorge in Einrichtungen des Kantons und der Gemeinden wie in Spitälern, Pflegeheimen oder Gefängnissen.
Benützung von Schulräumen	§ 11. Die anerkannten jüdischen Gemeinden haben gegenüber den politischen Gemeinden und den Schulgemeinden Anspruch auf die unentgeltliche Benützung von öffentlichen Schulräumen für den religiösen Jugendunterricht.
Friedhöfe	§ 12. ¹ Die anerkannten jüdischen Gemeinden haben Anspruch auf einen ihren Bedürfnissen entsprechenden eigenen Friedhof. ² Sie errichten den Friedhof auf einem eigenen Grundstück auf ihre Kosten. ³ Der Kanton unterstützt die anerkannten jüdischen Gemeinden beim Erwerb eines geeigneten Grundstücks. Ist ein solcher nicht möglich, stellt er ein Grundstück zur Verfügung, das für die gemeinsame Nutzung durch alle jüdischen Gemeinden im Kanton Zürich geeignet ist.

C. Aufsicht

- § 13. ¹ Der Kantonsrat übt die staatliche Oberaufsicht über die anerkannten jüdischen Gemeinden aus. Er nimmt deren Jahresbericht und Jahresrechnung zur Kenntnis.
- ² Der Regierungsrat übt die staatliche Aufsicht über die anerkannten jüdischen Gemeinden aus.
- ³ Er trifft bei Verstössen gegen dieses Gesetz Massnahmen zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands.

D. Änderung bisherigen Rechts

§ 14. Die nachstehenden Gesetze werden wie folgt geändert:

a. Das **Gemeindegesetz** vom 6. Juni 1926²:

§ 39 a. ¹ Das Recht der von der Verfassung anerkannten kirchlichen Körperschaften beziehungsweise der von der Verfassung anerkannten jüdischen Gemeinden auf Angaben aus dem Einwohnerregister richtet sich nach § 15 des Kirchengesetzes⁴ beziehungsweise § 7 des Gesetzes über die anerkannten jüdischen Gemeinden⁵.

Rechte
der religiösen
Gemeinschaften

Abs. 2 unverändert.

b. Das **Kantonsratsgesetz** vom 5. April 1981³:

§ 12. Verhandlungsgegenstände des Kantonsrates sind:

Verhandlungs-
gegenstände

lit. a unverändert;

b. Berichte und Anträge des Regierungsrates, des Kassationsgerichts, des Obergerichts, des Sozialversicherungsgerichts, des Verwaltungsgerichts, des Landwirtschaftsgerichts, der von der Verfassung anerkannten kantonalen kirchlichen Körperschaften, der von der Verfassung anerkannten jüdischen Gemeinden, der Ombudsperson sowie der Organe der antragsberechtigten selbstständigen Anstalten;

lit. c–k unverändert.

c. Das **Steuergesetz** vom 8. Juni 1997⁶:

§ 31. ¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

5. Allgemeine
Abzüge

lit. a–g unverändert;

h. die Zuwendungen und Beiträge an politische Parteien im Sinn von § 61 lit. h bis zum Gesamtbetrag von Fr. 3200 für in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige und von Fr. 1600 für die übrigen Steuerpflichtigen;

a. Von der
Höhe des
Einkommens
unabhängige
Abzüge

lit. i unverändert.

Abs. 2 unverändert.

V. Ausnahmen
von der Steuer-
pflicht

§ 61. Von der Steuerpflicht sind befreit:

- lit. a und b unverändert;
- c. die von der Verfassung anerkannten kirchlichen Körperschaften sowie die von der Verfassung anerkannten jüdischen Gemeinden;
- lit. c–i werden zu lit. d–j.

III. Steuer-
befreiung

§ 218. Von der Grundstückgewinnsteuer befreit sind nur Gewinne bei Handänderungen an Grundstücken:

- lit. a und b unverändert;
- c. von ausländischen Staaten im Rahmen von § 61 lit. j.

d. Das **Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz** vom 28. September 1986⁷:I. Subjektive
Steuer-
befreiungen
1. Körper-
schaften und
Anstalten mit
besonderen
Zwecken§ 10. ¹ Von der Steuerpflicht sind befreit:

- lit. a und b unverändert;
- c. die von der Verfassung anerkannten kirchlichen Körperschaften sowie die von der Verfassung anerkannten jüdischen Gemeinden;
- lit. c wird zu lit. d;
- e. Einrichtungen der beruflichen Vorsorge von Unternehmen mit Sitz oder Betriebsstätte in der Schweiz und von ihnen nahe stehenden Unternehmen, die gestützt auf § 61 lit. e des Steuergesetzes⁶ von der Steuerpflicht befreit sind;
- f. andere juristische Personen mit Sitz im Kanton, die gestützt auf § 61 lit. f–i des Steuergesetzes⁶ von der Steuerpflicht im Kanton befreit sind.

² Ausserkantonale juristische Personen gemäss Abs. 1 lit. b–f sind steuerfrei, wenn Gegenrecht gehalten wird.

Abs. 3 unverändert.

§ 22. Abs. 1 und 2 unverändert.

II. Steuersätze

³ Für Vermögensübergänge an ausserkantonale juristische Personen im Sinne von § 10 Abs. 1 lit. b–f, für die nicht Gegenrecht gehalten wird, wird eine Steuer von 12% berechnet.

1. Grundtarif

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:

Ursula Moor-Schwarz

Der Sekretär:

Bernhard Egg

Feststellung der Rechtskraft und Inkraftsetzung

Das Gesetz über anerkannten jüdischen Gemeinden vom 9. Juli 2007 ist rechtskräftig ([ABl2007.2128](#)) und wird auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.

14. November 2007

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Fuhrer

Der Staatsschreiber:

Husi

¹ [ABl2006.634.](#)

² [LS131.1.](#)

³ [LS171.1.](#)

⁴ [LS180.1.](#)

⁵ [LS184.1.](#)

⁶ [LS631.1.](#)

⁷ [LS632.1.](#)

⁸ [SR210.](#)